

Behandlung der Anregungen und Hinweise (2. Abwägungsbeschluss)

Abwägung der im Rahmen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (2. öffentliche Auslegung) schriftlich vorgebrachten Anregungen und Hinweise gemäß § 1 (6) BauGB in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung (Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger)

1. Übersicht der Bürger die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens, hier 2. öffentliche Auslegung, im Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB i. V. § 3 Abs. 2 BauGB Hinweise und Anregungen vorgetragen haben:

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB sind der Stadtverwaltung Cottbus keine Anregungen und Hinweise von Bürgern vorgetragen bzw. schriftlich zur Kenntnis gegeben worden.

2. Übersicht der Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens dem Bebauungsplanentwurf in der Fassung der 2. Offenlage ohne Hinweise und Anregungen zugestimmt haben:

Die nachfolgenden Stellungnahmen werden nicht in die Abwägung eingestellt.

	Träger öffentlicher Belange	Mitteilung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB vom	Stellungnahme vom	Beurteilung	
				Z	A/H
02	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald	25.05.2004	16.06.2004	X	-
08	Brandenburgisches Straßenbauamt Cottbus	25.05.2004	21.06.2004	X	-
09	Bundesvermögensamt	25.05.2004	30.06.2004	X	-
10	Industrie- und Handelskammer Cottbus	25.05.2004	08.06.2004	X	-
21	SpreGas AG	25.05.2004	17.06.2004	X	-

Z – Zustimmung
A/H – Anregungen/Hinweise

3. Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens, hier 2. öffentliche Auslegung im Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung, Hinweise und Anregungen vorgetragen haben

	Träger öffentlicher Belange	Mitteilung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB vom	Stellungnahme vom	Beurteilung	
				Z	A/H
04	Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen, Außenstelle Cottbus	25.05.2004	25.06.2004	X	X
06	Landesumweltamt, Abt. Regionaler Immissionsschutz ehem. Amt für Immissionsschutz	25.05.2004	09.07.2004	X	X

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum des Schreibens
06	Landesumweltamt, Abt. Regionaler Immissionsschutz	09.07.2004

Inhalt der Anregungen:

- Zustimmung -

Auf planerische Aspekte wurde bereits in der Stellungnahme vom 18.12.2000 hingewiesen, diese gelten weiter.

Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes ist vor allem die Lärmproblematik zu beachten.

Fluglärm – Ausführungen sind nicht mehr relevant, Aufgabe der militärischen Nutzung Bundeswehr Ende 2004.

Zivile Nutzung Sonderlandeplatz – kein ständiger aktiver Betrieb mit nur geringer Belastung.

Gewerbelärm – Der Einfluss des Gewerbebetriebes Kopf wird als nicht störend eingeschätzt, Änderungen in der Betriebsweise sind problematisch bzw. ausgeschlossen.

Straßenverkehrslärm – Die Belastungen durch den Fehrower Weg ist als bestimmende Einflussgröße zu beachten. Werte auf Grund prognostischer Vorgaben wurden zu hoch angesetzt.

Eigene Berechnungen ergaben geringere Werte. Der Beurteilungsmaßstab im Planverfahren ist die DIN 18005. Die daraus resultierenden Werte sind eingehalten.

Eine Überarbeitung/Ergänzung der Begründung ist erforderlich.

Stellungnahme der Stadt Cottbus:

Dem Hinweis zum Fluglärm wurde nachgegangen, die militärische Nutzung des Flugplatzes wurde eingestellt. Der militärische Flugplatz wurde mit Ablauf des 15.09.2004 aus der militärischen Trägerschaft entlassen. Der Fortfall der öffentlichen Zweckbestimmung dieses Platzes, dem militärischen Flugbetrieb zu dienen, berührt nicht die Zweckbestimmung, dem zivilen Flugbetrieb zu dienen und steht einer zivilen Anschlussnutzung nicht entgegen. Bezug

nehmend auf die Nachnutzung als ziviler Flugplatz steht eine verbindliche Entscheidung noch aus. Der planerische Wille der Gemeinde, hier ggf. eine zivile Nachnutzung von Teilbereichen anzustreben, stellt keinen öffentlichen Belang dar, der in Folge in die Abwägung einzustellen ist, da der Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus für den in Rede stehenden Bereich ein SO-Gebiet mit der Zweckbestimmung „Militär“ darstellt. Der Wille der Gemeinde, wie und in welcher Richtung der Bereich des Flugplatzes fortentwickelt werden soll, kann nicht im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan Fehrower Weg zum Ausdruck gebracht werden, sondern ist in Folge im Rahmen einer Entscheidung zu o. g. Gebietsentwicklung zu treffen. Die Umnutzung eines ehemaligen militärisch genutzten Platzes in gewerbliche oder sonstige Bauflächen begründet ein Planerfordernis. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind dann die Grundlagen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu schaffen unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Belange. Die Auswirkungen eines zivilen Flugbetriebes sind auf Grund der wesentlich geringeren Flugbewegungen nicht vergleichbar mit den Auswirkungen der militärischen Flugnutzung. Infolge ist durch die zivile Flugnutzung von einer weit aus geringerer Belastung auszugehen.

Die Ausführungen zu der Einstufung des Gewerbes auf den Flurstücken 181 und zum Teil 185 als nicht störend entsprechen der Festsetzung zur zulässigen Art der Nutzung im Vorhaben- und Erschließungsplan „Firma Kopf“. Eine Änderung der Betriebsweise entgegen den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist somit faktisch ausgeschlossen. Dieser Ausschluss entspricht dem planerischen Willen der Gemeinde zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung in dem Gebiet.

Die Hinweise zum Verkehrslärm werden zur Kenntnis genommen, haben in Folge keine Auswirkungen auf die planungsrechtlichen Festsetzungen. In Der Begründung erfolgt eine Klarstellung.

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan ist nicht zu ändern. Die Begründung ist in den Punkten anzupassen.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum des Schreibens
04	Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen, Außenstelle Cottbus	25.06.2004

Inhalt der Anregungen:

- Zustimmung -

Das geplante Wohngebiet befindet sich in fußläufiger Entfernung zu Haltestellen des übrigen ÖPNV. Eine den künftigen Bedarf angepasste ÖPNV-Erschließung sollte, auch unter Berücksichtigung angrenzender Bauvorhaben, gewährleistet sein.

Bezüglich der Belange des zivilen Luftverkehrs bitten wir, nach Rücksprache mit der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde, um Berücksichtigung nachfolgender Hinweise im Rahmen der weiteren Planung:

Nach Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Flugplatz Cottbus-Nord ist davon auszugehen, dass über eine zivile Nachnutzung des Flugplatzes entschieden wird. Dabei ist entsprechend dem gegenwärtigen Kenntnisstand eine zivile Nachnutzung als wahrscheinlich anzusehen. Vorsorglich empfehlen wir deshalb, Lärmschutzmaßnahmen für die geplante Wohnbebauung vorzusehen.

Zu Belangen der gegenwärtigen militärischen Nutzung des Flugplatzes Cottbus-Nord, insbesondere Bauschutzbereich und Fluglärm, wurden in den vorliegenden Planungsunterlagen Aussagen getroffen. Wir gehen davon aus, dass die militärische Luftfahrtbehörde auch im Rahmen der vorliegenden aktuellen Planfassung am Verfahren beteiligt wurde.

Stellungnahme der Stadt Cottbus:

Der militärische Flugplatz wurde mit Ablauf des 15. September 2004 aus der militärischen Trägerschaft entlassen. Der mit Erlass des Bundesministers der Verteidigung vom 25.11.1997 festgelegte Bauschutzbereich bleibt gemäß § 8 Abs. 5 Satz 4 LuftVG bestehen, bis die Genehmigungsbehörde etwas anderes bestimmt. Eine Beteiligung der militärischen Luftfahrtbehörde begründet sich somit nicht.

Der Hinweis auf die Festsetzung von vorbeugenden Schallschutzmaßnahmen wurde geprüft. Das Erfordernis kann für den in Rede stehenden Bebauungsplan nicht begründet werden. Bereits unter Beachtung der militärischen Nutzung wurde die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohnnutzung nachgewiesen. Im Zusammenhang mit der Überplanung des Flugplatzgeländes für eine zivile Nachnutzung gilt es in Folge in diesem Planverfahren durch entsprechende Festsetzungen die vorhandene Situation zu verbessern bzw. mit dem Heranrücken an bebaute Gebiete bestehende Schallschutzkonflikte auszuschließen bzw. diese nicht erst entstehen zu lassen.

Bezug nehmend auf die Erschließung des Plangebietes erfolgte die Dimensionierung der Verkehrsflächen unter Beachtung der Belange des ÖPNV.

Beschlussvorschlag:

Keine Planänderung.